

B. Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Bordèse, L.*, Charlotte Corday. Scène dramatique f. 1 St. m. Pfte. (L' Aurora 213.) 54 kr.
Bott, J. J., Op. 18. 3 Morceaux de Salon p. Viol. av. Pfte. 2 fl.
Cramer, H., Potpourris p. Pfte. No. 128. Die lustigen Weiber v. Windsor. 54 kr.
 — Potpourris p. Pfte. à 4 mains. No. 50. Die Entführung aus dem Serail. 1 fl. 30 kr.
Drinnenberg, J., Op. 23. La Capricieuse. Mazurka Impromptu p. Pfte. 45 kr.
Gerville, L. P., Op. 50. Sous les Bambus. Réverie Nocturne p. Pfte. 45 kr.
Küffner, J., Op. 305. Revue musicale p. Pfte. et Violon ou Flûte. Cab. 34. Les Vêpres siciliennes. 1 fl. 30 kr.
Labitzky, J., Op. 234. Les Bains de Hombourg. Valse. à gr. Orchestre. 3 fl. 36 kr., à 8 ou 9 Parties. 2 fl.

B. Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Labitzky, J.*, Op. 235. Herbstfreuden. Polka-Mazurka f. Pfte. 27 kr. f. Pfte. zu 4 Händen 36 kr.
Mendelssohn-Bartholdy, Op. 73. Lauda Sion. Arr. p. Pfte. à 4 mains. 2 fl. 42 kr.
Neumann, Ed., Op. 71. Arabella. Quadrille brillant p. Pfte. 36 kr.
Payne, G., Op. 8. Hommage à Bellini. Fantaisie p. Velle. av. Pfte. 1 fl. 48 kr.
Talaxy, A., Nantina. Polka-Mazurka p. Pfte. 36 kr.
Wolff, E., Op. 176. Marche funèbre p. Pfte. 45 kr.
 — Op. 177. Marche triomphale p. Pfte. 1 fl.

Steiner in Neuwied.

- Flügel, G.*, Op. 55. Festcantate zur 300jährigen Reformations-Jubel- und Dankfeier f. Männerchor m. Orgel od. Pfte. Clavier-Auszug. 15 N^g

Nichtamtlicher Theil.

Zu dem Rechtsfall in Nr. 147 d. Börsenbl. v. J.

(Entgegnung an Spr.)

Dritter Artikel. *)

Da ich unser Börsenblatt zur Debatte für sogenannte feine juristische Deductionen nicht geeignet halte, habe ich in obiger Rechtsache lediglich den Geschäfts-Standpunkt im Auge behalten und nach den in meinen Händen befindlichen Erkenntnissen dreier Instanzen mich ausgesprochen.

Danach glaube ich Recht zu behalten, so unangenehm es Hrn. Spr. auch sein mag.

Im Erkenntnisse des dritten Richters wird nämlich von der Frage, ob Musterzeichnungen überhaupt zu den Zeichnungen des §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gehören, Umgang genommen. Es heißt u. A. wörtlich:

„Nach dieser Lage der Sache nun kommt es auf eine Erörterung der in den Instanzen streitig gewesenen und durch die Nichtigkeitsbeschwerde auch zur Entscheidung in dieser Instanz gebrachten Frage nicht an, ob Musterzeichnungen überhaupt, und insbesondere also die vorliegende zu denjenigen Productionen gehören, denen außer den eigentlichen im §. 21. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gedachten Kunstwerken, der §. 18. ibid. unter der Rubrik „Geographische... und ähnliche Zeichnungen“ für Preußen den Schutz gegen Nachdruck gewährt.“

Ferner am Schluß nimmt der dritte Richter von dieser wichtigen Frage mit folgenden Worten Umgang:

„... und da nach der obigen Auseinandersetzung hier lediglich das Rechtsverhältniß in Frage kommt, in welchem der Angeklagte zu dem Verleger der Londoner Modenzeitung steht, so ist — abgesehen von der Frage, ob die in Rede stehenden Musterzeichnungen überhaupt unter die im Artikel 1. des gedachten Vertrages ged. Werke der Literatur u. schönen Künste fallen — die Entscheidung des Appellationsrichters (Kgl. Kammergericht) schon wegen dieser mangelnden Einregistrierung vollkommen begründet.“

Weiter berührt das Erkenntniß der dritten Instanz diese Frage gar nicht, um die hier lediglich die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hatte.

Es ist demnach die Frage: „sind Stickmuster etc. im Nachdrucksgesetze vorgesehen?“ nicht bei diesem Prozesse zum Austrag gekommen und vom dritten Richter nicht entschieden worden!

Das Gutachten des Sachverständigen-Vereins hatte diese Angelegenheit ganz im Sinne der Anklage aufgefaßt und Stickmuster zu §. 18. der Preßgesetzgebung gehörig erklärt, eine Ent-

*) II. S. Nr. 5.

scheidung, zu welcher der Sachverständigen-Verein gar nicht berufen war, weil er nur über die Richtigkeit einer Nachbildung in zweifelhaften Fällen zu entscheiden hat; und wohl nur diesem Umstande war es zuzuschreiben, daß der erste Richter verurtheilte, weil er das Gutachten des Sachverständigen-Vereins seinem Urtheil zu Grunde legen zu müssen geglaubt hatte, während der zweite Richter darüber hinwegging.

In einem kürzlich berichteten Nachdrucksfalle, wo dem Angeklagten das Gutachten des Sachverständigen-Vereins ebenfalls entgegenstand, hat auch der erste Richter von diesem Gutachten Umgang genommen, aber erklärt, „daß er sich nicht durchaus daran zu binden habe.“

Wie im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten diese Stickmusterfrage angesehen wird, beweist das von mir f. J. zu den Acten eingereichte Schreiben des Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rathes Johannes Schulze, worin derselbe erklärt, daß Stickmuster als Fabrikmuster angesehen würden und deshalb nicht einregistriert werden könnten. Danach würde das Ministerium der geistl. Angelegenheiten also auch wohl schwerlich in Betreff der Einregistrierung gedachter Muster nach dem Wunsch des Londoner Buchhändlers gehandelt haben!

Zum Ueberflus bemerke ich noch, daß auch die Musterschutzfrage im April v. J. von der zweiten Kammer abgelehnt worden ist und der Herr Minister sich mit triftigen Gründen gegen den beantragten Schutz von Mustern ausgesprochen hat.

Danach möchte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Stickmuster in Preußen nicht geschützt sind und das Urtheil des K. Kammergerichts, welches bei diesem Prozesse vom dritten Richter nicht vernichtet worden ist, schließlich maßgebend sein dürfte. Ein etw. nochmaliger ähnlicher Proceß würde wohl unbedingt die Bestätigung gedachten Urtheils Seitens des dritten Richters zur Folge haben. *)

Ich für meine Person würde Stickmuster, wenigstens die künstlerisch ausgeführten, gern geschützt sehen, frage aber, wie soll hier bei den unzähligen Variationen der Musterdessins der großartigste Wirrwarr vermieden werden? Da ich mich selbst für diese Muster schon als Verleger mehrerer Muster- und Modenzeitungen lebhaft interessire, so habe ich oft darüber nachgedacht, aber nie den Schlüssel zu dem Wie? des Schutzes finden können.

Dies meine letzte Auslassung in ged. Rechtsangelegenheit, welche nun wohl nachgerade erschöpft ist.

Otto Janke.

*) Eine frühere Entscheidung dritter Instanz über den Stickmusterschutz ist mir nicht bekannt und war es auch wohl ebensowenig der Staatsanwaltschaft und den Herren Richtern. Um eben eine Entscheidung in dieser zweifelhaften Angelegenheit zu erzielen, war der Proceß eingeleitet worden.